

Wien, 11. August 2022

Klienteninformation 2/2022

Inhaltsverzeichnis

1	ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2022	1
2	MASSNAHMEN ZUR ABFEDERUNG DER HOHEN ENERGIEKOSTEN	4
3	WEITERE UPDATES AUS DEM ERTRAGSTEUERRECHT	6
4	UPDATES AUS DEN KÖRPERSCHAFTSTEUERRICHTLINIEN	7
5	UPDATE CORONA-HILFSMASSNAHMEN	8
6	FERIENJOBS UND STEUERPFLICHT	10
7	GEWINNAUSSCHÜTTUNG UND GSVG-PFLICHT	11
8	REPARATURBONUS	13
9	MIETRECHT	14
10	AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN	15
11	TERMINE BIS SEPTEMBER 2022	17

1 ABGABENÄNDERUNGSGESETZ 2022

Das Abgabenänderungsgesetz 2022 (AbgÄG 2022) sieht folgende wichtige steuerliche Änderungen vor:

1.1 Änderungen im EStG

- Pauschaler Betriebsausgabenabzug für Jahresnetzkarten¹**

Bei Jahreskarten für den öffentlichen Verkehr, die sowohl für betrieblich veranlasste Fahrten als auch für private Fahrten genutzt werden, können zukünftig (ab der Veranlagung 2022) von Selbständigen (Einzelunternehmern) 50% der aufgewendeten Kosten pauschal (ohne weiteren Nachweis) als Betriebsausgaben abgezogen werden. Umfasst davon sind Kosten für eine nicht übertragbare Jahreskarte der 2. Klasse, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die Jahreskarte auch für betriebliche Fahrten genutzt wird. Aufpreise bspw für Familienkarten sollen nicht von der Pauschalregelung erfasst sein.

¹ § 4 Abs 4 Z 5 und § 124b Z 397 EStG.

Hinweis: Die Möglichkeit der Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten für Netzkarten als Betriebsausgabe bleibt weiterhin bestehen (Führung exakter Aufzeichnungen).

- **Neuerungen iZm der Forschungsprämie²**

Bislang sind Forschungsleistungen von Einzelunternehmern, Gesellschaftern einer Personengesellschaft oder unentgeltlich tätigen Gesellschaftern einer Kapitalgesellschaft im Rahmen der Forschungsprämie nicht berücksichtigt worden. Zukünftig (erstmalig anwendbar auf Prämien für das Jahr 2022) wird die Berücksichtigung eines fiktiven Unternehmerlohns iHv € 45 für jede nachweislich in den Bereichen Forschung und experimenteller Entwicklung erbrachte Tätigkeitsstunde gesetzlich verankert (maximal jedoch € 77.400 pro Person und Wirtschaftsjahr). Des Weiteren wird die Antragsfrist für die Forschungsprämie von der Rechtskraft der Steuerbescheide entkoppelt.

Darüber hinaus gibt es zukünftig die Möglichkeit, auf Antrag über einen abgegrenzten Teil eines Prämienantrags durch einen gesonderten Bescheid abzusprechen. Damit einhergehend sollen auch Teilauszahlungen bei Prämienanträgen möglich sein. Nach derzeitiger Rechtslage kann über Prämienanträge nur einheitlich abgesprochen werden, was oftmals Verzögerungen bei der Auszahlung der Prämie zur Folge hat.

- **Keine Steuerpflicht bei Depotübertragungen iZm mit Umgründungen³**

Nach bisheriger Rechtslage wird bei Depotentnahmen oder -übertragungen im Rahmen der Anwendbarkeit des UmgrStG regelmäßig eine Entnahmebesteuerung ausgelöst, da bisher in diesen Fällen keiner der Ausnahmetatbestände erfüllt war. Durch die Änderungen wird nun ein weiterer Ausnahmetatbestand geschaffen. Demnach bewirkt eine Übertragung im Zuge einer unter das UmgrStG fallenden Umgründung keine Entnahmebesteuerung. Damit die inländische depotführende Stelle den Kapitalertragsteuerabzug unterlassen und eine entsprechende Mitteilung an das Finanzamt durchführen kann, muss das Vorliegen einer Umgründung iSd UmgrStG mittels geeigneter Unterlagen (zB notariell beurkundeter Beschluss) glaubhaft gemacht werden. Für ausländische depotführende Stellen kann der Steuerpflichtige diese Mitteilung selbst vornehmen können.

- **Entfall der verpflichtenden Ausstellung von Verlustausgleichsbescheinigungen⁴**

Die bisherigen von den depotführenden Stellen verpflichtend auszustellenden Verlustausgleichsbescheinigungen bzw die darin enthaltene Darstellung der bezogenen Kapitalerträge sowie die darauf entfallene Kapitalertragsteuer haben sich in der Vergangenheit als oftmals nicht ausreichend detailliert erwiesen. Daher wird die bisherige verpflichtende automatische Übermittlung der **Verlustausgleichsbescheinigung ab 1.1.2024 neu geregelt**. Die verpflichtende automatische Übermittlung der Verlustausgleichsbescheinigung entfällt, dafür wird zukünftig **auf Verlangen des Steuerpflichtigen ein umfangreiches Steuerreporting** erteilt, das alle für den Steuerpflichtigen relevanten Daten über die ihn betreffenden Geschäftsfälle und das für ihn verwaltete Kapitalvermögen enthält.

² § 108c und § 124b Z 403 EStG.

³ § 27 Abs 6 Z 2, § 93 Abs 5 und § 124b Z 400 EStG.

⁴ § 96 Abs 4 und 5 und § 124b Z 402 EStG.

- **Verlängerung der Begünstigungsvorschrift für Ärzte⁵**

Die im Zuge der COVID-19-Gesetzgebung eingeführte und verlängerte Begünstigungsvorschrift bei Betriebsaufgaben für Ärzte iSd § 36b Ärztegesetz 1998 (das sind Ärzte über 60 Jahre, die in der Pandemie aushelfen) wird vor dem Hintergrund der Pandemie abermals verlängert.

- **Steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung⁶**

Durch die ökosoziale Steuerreform 2022 wurde die steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung eingeführt. Nun wird klargestellt, dass einem einzelnen Arbeitnehmer insbesondere auch bei mehreren Arbeitgebern insgesamt trotzdem nur der steuerfreie Maximalbetrag von jährlich € 3.000 gewährt werden kann. Bei einer Überschreitung kommt es künftig im Rahmen der Pflichtveranlagung zu einer Nachversteuerung des übersteigenden Betrages.

- **Besteuerung von Leistungen aus der Sozialversicherung⁷**

Bestimmte Leistungen aus der Sozialversicherung – wie insbesondere Krankengeld, Rehabilitationsgeld, Wiedereingliederungsgeld und Umschulungsgeld – werden künftig zur Vermeidung von Steuernachzahlungen aufgrund längerer Verfahrensdauern und geballter Zahlungen nicht mehr im Jahr des Zuflusses besteuert, sondern dem **Jahr des Anspruchs zugerechnet werden** (sogenannte Anspruchsprinzip). Die Änderungen sollen für Zahlungen, Nachzahlungen und Rückzahlungen der genannten Leistungen ab 1.1.2022 gelten.

- **Öffi-Ticket & Pendlerpauschale⁸**

Zur Unterstützung des Umstiegs auf öffentliche Verkehrsmittel wurde die Steuerbefreiung mit Juli 2021 auf Wochen-, Monats- und Jahreskarten erweitert, sofern die Karte zumindest am Wohn- oder Arbeitsort gültig ist. Nun wird klargestellt, dass nicht nur die **(teilweise) Übernahme der Kosten**, sondern auch die **Zurverfügungstellung** eines Öffi-Tickets durch den Arbeitgeber **steuerfrei** möglich ist.

Darüber hinaus kommt es künftig zu einer **Pflichtveranlagung**, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren oder Arbeitnehmern Kosten für ein Öffi-Ticket in einer nicht zustehenden Höhe ersetzt wurden (zB durch unrichtige Angaben). Weiters wird künftig auch dann eine Pflichtveranlagung durchgeführt, wenn ein Pendlerpauschale zu Unrecht oder in falscher Höhe berücksichtigt wurde.

- **Unterhaltsabsetzbetrag⁹**

Die steuerliche Behandlung von unregelmäßigen sowie nachgezahlten Unterhaltsleistungen wird gesetzlich klargestellt. Der **Unterhaltsabsetzbetrag steht nur für jene Monate zu**, für die rechnerisch die **volle Unterhaltsleistung erfüllt** wurde. Dabei wird zunächst immer die älteste offene Unterhaltsverpflichtung getilgt. Bei unregelmäßigen Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahrs wird somit vom Beginn des Kalenderjahrs (bzw der Unterhaltsverpflichtung) an aufgefüllt. Dies gilt auch für Nachzahlungen, allerdings sollen diese ausschließlich im Kalenderjahr der Zahlung zu berücksichtigen sein. Nachzahlungen für

⁵ § 124b Z 351 EStG.

⁶ § 3 Abs 1 Z 35 lit e und § 41 Abs 1 Z 14 EStG.

⁷ § 19 Abs 1 Z 2 und Abs 2 sowie § 124b Z 398 EStG.

⁸ § 26 Z 5 lit b und § 41 Abs 1 Z 6 EStG.

⁹ § 33 Abs 4 Z 3 EStG.

offene Unterhaltsverpflichtungen aus dem Vorjahr können für den Unterhaltsabsetzbetrag im Vorjahr nicht mehr berücksichtigt werden können.

- **Jahressechstel bei Kurzarbeit¹⁰**

Wie bereits in den letzten beiden Jahren werden auch 2022 für Zeiten der Kurzarbeit (unabhängig davon, wie lange Arbeitnehmer in Kurzarbeit waren) bei der **Berechnung des Jahressechstels ein pauschaler Zuschlag von 15%** berücksichtigt, um Kürzungen der Steuerbegünstigungen des Jahressechstels zu dämpfen.

1.2 Änderungen im UStG

Im Bereich der Umsatzsteuer kommt es zu folgenden Änderungen:

- Kein Übergang der Steuerschuld und keine Haftung von Leistungsempfängern (=Mieter ist Unternehmer oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts) bei der Vermietung von Grundstücken (insbesondere Geschäftsräumlichkeiten) durch ausländische Vermieter.¹¹ Damit bleibt die bisherige Verwaltungspraxis, dass der ausländische Vermieter die Umsatzsteuer in Österreich unter Abzug von relevanten Vorsteuern abführt, aufrecht.
- Erweiterter Anwendungsbereich der Sonderregelung für Dreiecksgeschäfte (zukünftig auch auf Reihengeschäfte mit mehr als drei Personen).¹²
- Verlängerung des 0%-igen Steuersatzes für Schutzmasken bis 30.6.2023.¹³
- (Echte) Umsatzsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Personenbeförderung mit Eisenbahnen (ab 1.1.2023).¹⁴
- Vorsteuerabzug erst im Zeitpunkt der Zahlung bei Leistungsbezug von einem IST-Versteuerer (ab 1.1.2023).¹⁵
- Angabe „Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten“ als zusätzliches Rechnungsmerkmal bei IST-Versteuerern (ab 1.1.2023).¹⁶

2 **MASSENNAHMEN ZUR ABFEDERUNG DER GESTIEGENEN ENERGIEKOSTEN**

Bereits zuvor wurden Gesetzesinitiativen zur Energiekostenentlastung umgesetzt:

2.1 **Erhöhung des Pendlerpauschales um 50% und Vervierfachung des Pendlereuros**

Aufgrund der Erhöhung der Treibstoffkosten wird das **Pendlerpauschale¹⁷** für die **Kalendermonate Mai 2022 bis Juni 2023** befristet **um 50% erhöht** werden.

¹⁰ § 124b Z 364 EStG.

¹¹ § 19 Abs 1 und § 28 Abs 58 Z 2 UStG.

¹² Art. 25 und § 28 Abs 58 Z 2 UStG.

¹³ § 28 Abs 54 UStG.

¹⁴ § 6 Abs 1 Z 3 lit d, § 28 Abs. 58 Z 2 UStG.

¹⁵ § 11 Abs 1 Z 3 lit i und j, Abs 6 Z 4, 5 und 6, § 12 Abs 1 Z 1 lit a und § 28 Abs 58 Z 2 UStG.

¹⁶ § 11 Abs 1 Z 3 lit i und j, Abs 6 Z 4, 5 und 6, § 12 Abs 1 Z 1 lit a und § 28 Abs 58 Z 2 UStG.

¹⁷ § 124b Z 395 lit a und b EStG idF Initiativantrag 2421.

Ent- fernung	kleines Pendlerpauschale					großes Pendlerpauschale				
	NEU		BISHER		Er- höhung	NEU		BISHER		Er- höhung
	Jähr-lich	Monat- lich	jährlich	monatlich		Jähr- lich	Monat- lich	Jähr- lich	Monat- lich	
2 km - 20 km						558,00	46,50	372,00	31,00	15,50
20 km - 40 km	1.044,00	87,00	696,00	58,00	29,00	2.214,00	184,50	1.476,00	123,00	61,50
40 km - 60 km	2.034,00	169,50	1.356,00	113,00	56,50	3.852,00	321,00	2.568,00	214,00	107,00
über 60 km	3.024,00	252,00	2.016,00	168,00	84,00	5.508,00	459,00	3.672,00	306,00	153,00

Der **Pendlereuro¹⁸** wird für diesen Zeitraum vervierfacht werden (auf € 0,67 /Monat/km). Für **Steuerpflichtige, die keine Steuer zahlen**, soll der in diesem Zeitraum zu erstattende Betrag (SV-Rückerstattung, SV-Bonus) um **insgesamt € 100 erhöht** werden, wobei sich der zu erstattende Betrag im Kalenderjahr 2022 um € 60 und im Kalenderjahr 2023 um € 40 erhöht.

Die höheren Werte sind **spätestens bis 31. August 2022** mittels Aufrollung zu berücksichtigen.

2.2 Weitere Maßnahmen zur Energiekostenentlastung

- Senkung der Erdgasabgabe¹⁹ und Elektrizitätsabgabe²⁰ um rund 90% zwischen 1.5.2022 und 30.6.2022
- Temporäre Agrardieselvergütung²¹ bis Juni 2023
- Anhebung der Vorausvergütung von Energieabgaben für 2022 und 2023 von 5% auf bis zu 25% der Vorjahres-Vergütungssumme²²
- Energiekostenausgleich in Höhe von einmalig € 150 für jeden Haushalt,²³ sofern die Einkünfte bei einem Einpersonenhaushalt € 55.000 und bei einem Mehrpersonenhaushalt € 110.000 nicht übersteigen
- Herabsetzung der Einkommen-/Körperschaftsteuer-Vorauszahlung aufgrund hoher Energiekostenbelastung (Voraussetzung Anspruch auf Energieabgabenvergütung iSD § 2 Abs 2 Z 1 Energieabgabenvergütungsgesetz oder Anteil der Energiekosten an den Gesamtkosten mehr als 3%)

2.3 Energiekostenausgleich

Der Energiekostenausgleich (sogenannter „**Energiebonus**) beträgt nach der derzeit gültigen Regelung **einmalig € 150** pro Haushalt und wird in Form eines Gutscheins ausgegeben. Die Gutscheine werden zeitlich versetzt, je nach Bezirk, bis Ende Juni 2022 an die Haushalte verschickt.

Bezugsberechtigt sind Personen, die an dieser Adresse in der Zeit zwischen dem 15.3.2022 bis 30.6.2022 an zumindest einem Tag ihren Hauptwohnsitz haben, deren Stromliefervertrag auf ihren Namen lautet und deren **Einkünfte die Höchstgrenze von € 55.000 pro Jahr** (Einpersonenhaushalt) oder € 110.000 (Mehrpersonenhaushalt) nicht überschreiten. Die Einkunftsgrenze ist entweder der „Gesamtbetrag der Einkünfte“ laut

¹⁸ § 124b Z 395 lit c EStG idF Initiativantrag 2421.

¹⁹ § 8 Abs 6 ErdgasAbgG idF Initiativantrag 2421.

²⁰ § 7 Abs 11 und 12 ElektrizitätsabgabeG idF Initiativantrag 2421.

²¹ § 7a iVm § 63 Abs 8 MinStG idF Initiativantrag 2421.

²² § 4 Abs 9 Energieabgabenvergütungsgesetz idF Initiativantrag 2313.

²³ § 1 Energiekostenausgleichsgesetz BGBl I 2022/37 vom 8.4.2022.

Einkommensteuerbescheid oder der Betrag, der in der Kennzahl 245 am Lohnzettel zu finden ist. Medienberichten ist zu entnehmen, dass der **Energiebonus erhöht und nachgeschärft werden soll**.

3 WEITERE UPDATES AUS DEM ERTRAGSTEUERRECHT

3.1 Steuerneutralität des Tausches von Kryptoassets gilt auch für im Betriebsvermögen gehaltene Kryptoassets

Der Fachsenat für Steuerrecht der KSW hat iZm den neuen Bestimmungen zur Besteuerung von Kryptoassets²⁴ das BMF um Klarstellung gebeten, ob die Regelung der Nichtbesteuerung des Tausches von Kryptowährungen in andere Kryptowährungen auch für im Betriebsvermögen gehaltene Kryptowährungen anzuwenden ist. Jüngst hat das BMF bestätigt, dass die steuerliche Unbeachtlichkeit des Tausches von Kryptowährungen gegen Kryptowährungen auch im betrieblichen Bereich zur Anwendung kommt.

3.2 Klarstellungen zur steuerfreien Mitarbeiterbeteiligung

Zur steuerfreien Mitarbeitergewinnbeteiligung²⁵ wurde schon berichtet. In der Zwischenzeit gab es in einer BMF-Info²⁶ weitere Klarstellungen und Antworten auf Zweifelsfragen. Die wichtigsten Aussagen haben wir nachstehend im Überblick dargestellt:

- **Begriff „Gewinnbeteiligung“:** Darunter wird die Beteiligung der Arbeitnehmer am unternehmensrechtlichen Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) der im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahre verstanden. Die Mitarbeitergewinnbeteiligung ist daher vergangenheitsbezogen als Beteiligung am Vorjahresergebnis zu verstehen, zu welchem die Mitarbeiter beigetragen haben.
- **Ausmaß der steuerfreien Gewinnbeteiligung je Mitarbeiter:** Die steuerfreie Mitarbeitergewinnbeteiligung beträgt pro Arbeitnehmer jährlich maximal bis zu € 3.000 (Freibetrag, keine Freigrenze), diese ist in das Lohnkonto aufzunehmen und am Jahreslohnzettel (L16) auszuweisen. Darüber hinaus ist auch eine unternehmensbezogene Deckelung vorgesehen. Wenn die Summe der jährlich gewährten Gewinnbeteiligungen das unternehmensrechtliche Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT) der im letzten Kalenderjahr endenden Wirtschaftsjahre übersteigt, besteht insoweit keine Steuerfreiheit. Gehört das Unternehmen des Arbeitgebers zu einem Konzern, kann **alternativ bei sämtlichen Unternehmen des Konzerns** auf das EBIT des Konzerns abgestellt werden.
- Die **Begünstigungsgrenze** in Höhe von € 3.000 bezieht sich auf den **Bruttobetrag der Mitarbeitergewinnbeteiligung**, d.h. auf die Gewinnbeteiligung vor Abzug der Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung.
- Die Gewinnbeteiligung muss von einem **Arbeitgeber iSd § 47 Abs 1 EStG gewährt** werden. Keine steuerfreie Gewinnbeteiligung liegt daher vor, wenn die Prämie als Entgelt von dritter Seite, zB von der Konzernmutter, an die Arbeitnehmer gewährt wird.
- Die Höhe der Gewinnbeteiligung kann auch **von leistungsbezogenen Kriterien** (zB Umsatz, Erlös, Deckungsbeitrag) **abhängig** sein.
- Das **Ausmaß der Arbeitszeit** (Vollzeit oder Teilzeit) hat auf die maximale Höhe der steuerfreien Gewinnbeteiligung **keine Auswirkung**.

²⁴ § 27b Abs. 3 Z 2 EStG idF des ÖkoStRefG 2022.

²⁵ § 3 Abs 1 Z 35 EStG.

²⁶ BMF-Info vom 25.3.2022.

- Die **steuerfreie Gewinnbeteiligung erhöht nicht** das **Jahressechstel** und wird auch nicht auf das Jahressechstel angerechnet.
- Unter **aktiven Arbeitnehmern** werden Personen verstanden, welche sich in einem **aufrechten Dienstverhältnis** befinden. Dies gilt auch dann, wenn für eine gewisse Zeit kein Entgeltanspruch gegenüber dem Arbeitgeber besteht (zB Elternkarenz). **Kein aktives Dienstverhältnis** besteht, wenn dieses in jenem Wirtschaftsjahr, welches Basis für die Gewinnbeteiligung ist (=vorangegangenes Wirtschaftsjahr), **arbeitsrechtlich beendet** ist.
- **Dienstnehmeranteile zur Sozialversicherung**, welche auf die steuerfreie Gewinnbeteiligung entfallen, **dürfen** von der Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer **nicht abgezogen** werden. Im Lohnzettel (L16 ab 2022) wird dies in der Vorkolonne zur Kennzahl 243 und in der Kennzahl 226 entsprechend berücksichtigt.

4 UPDATES AUS DEN KÖRPERSCHAFTSTEUERRICHTLINIEN

4.1 Hinzurechnungsbesteuerung:

Im Rahmen der COVID-19-Gesetzgebung wurde im Körperschaftsteuergesetz verankert, dass Körperschaften jedenfalls als niedrigbesteuert gelten, die in einem Staat ansässig sind, die in der Liste jener Drittländer geführt werden, die von den EU-Mitgliedstaaten als nichtkooperierende Länder eingestuft werden. Die Liste dieser Länder wurde mit Stand 12.10.2021 in die KStR aufgenommen.²⁷

In **Rz 1248aw** wird ausgeführt, wie mit Betriebsstätten von ausländischen Körperschaften, die der DBA-Freistellungsverpflichtung unterliegen, für Zwecke der Ermittlung der Niedrigbesteuerung zu verfahren ist. Grundsätzlich sind ausländische befreite Betriebsstätten, bei der Beurteilung zur Niedrigbesteuerung nicht beachtlich, jedoch werden diese dann einbezogen, wenn sich unter Einbeziehung dieser Betriebsstätten insgesamt eine Niedrigbesteuerung ergibt.²⁸

4.2 Gruppenbesteuerung

In Rz 1016 wurde zur Gruppenbesteuerung von Beteiligungsgemeinschaften festgehalten, dass eine Beteiligungskörperschaft auch nach dem 31.12.2020 ohne neuerlichen Antrag in die Unternehmensgruppe des Gruppenträgers einbezogen werden kann, wenn das bisherige hauptbeteiligte Gruppenmitglied alleine oder zusammen mit einem bisher minderbeteiligten Gruppenmitglied dem Gruppenträger eine ausreichende finanzielle Verbindung an der betreffenden Beteiligungskörperschaft vermittelt.

Nach Rz 1094 sind im Falle des Untergangs des ausländischen Gruppenmitglieds ausländische Liquidationsergebnisse nicht bei der Kürzung des Nachversteuerungsbetrags zu berücksichtigen, weil solche Liquidationsergebnisse auch bei inländischen Gruppenmitgliedern nicht mehr innerhalb der Gruppe verrechenbar sind. Finale Verluste werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Zum Thema des „wirtschaftlichen Ausscheiden“ eines ausländischen Gruppenmitglieds wurde im Wartungserlass festgehalten – um COVID-19-Härtefälle zu vermeiden – dass für die Zwecke der Gruppenbesteuerung keine Bedenken bestehen, nicht von einem wirtschaftlichen

²⁷ KStR Rz 1248aw.

²⁸ Siehe dazu ist das Beispiel in KStR Rz 1248aw.

Ausscheiden auszugehen, wenn in den Jahren 2020 und 2021 ausschließlich auf Grund der COVID-19-Pandemie vorübergehend eine qualifizierte Umfangsminderung vorliegt.²⁹

4.3 Pauschale Wertberichtigungen/Rückstellungen

Pauschalen Wertberichtigungen bzw Rückstellungen sind ab Wirtschaftsjahren, die nach dem 31.12.2020 beginnen, für Körperschaften möglich und wurden nunmehr im Wartungserlass der Körperschaftsteuerrichtlinien berücksichtigt. Pauschale Wertberichtigungen aus einem Forderungs-„Altbestand“ sind über fünf Jahre zu verteilen.³⁰

4.4 Einarbeitung der höchstgerichtlichen Judikatur

Mit dem Wartungserlass wurde die jüngste Judikatur des VwGH eingearbeitet. Es finden sich nun Aussagen zum konzerninternen Erwerb, der für die Firmenwertabschreibung in der Unternehmensgruppe eine Rolle spielt, in den Richtlinien.³¹ Ebenfalls eingearbeitet wurde die Rechtsprechung zum Thema einer „Wurzelausschüttung“ bei Luxusimmobilien (näheres zum Fall finden Sie in dieser Ausgabe unter „Aktuelle höchstgerichtliche Entscheidungen“) sowie die jüngere Rechtsprechung des VwGH zur verdeckten Ausschüttung bei deliktischem Verhalten.³²

5 UPDATE CORONA-HILFSMASSNAHMEN

Mit dem Update der FAQs vom 10.5.2022 wurden die bisherigen Aussagen zur Schadensminderungspflicht bei Bestandsverträgen (Miete oder Pacht) entfernt und neue Bestimmungen aufgenommen.

Bisher war es zur Erfüllung der Schadensminderungspflicht bei Bestandsverträgen ausreichend, wenn eine der **drei Varianten** (1) Reduktion des Bestandszinses, (2) Zahlung unter **Vorbehalt** oder (3) nachträgliche Vorbehaltsstellung erfüllt wurde. Die **neuen Regelungen der FAQs beinhalten nunmehr andere Voraussetzungen, welche auch für bereits ausbezahlte Zuschüsse anzuwenden sind.**

Darüber hinaus wurde in den neuen FAQs klargestellt, dass das BMF bzw die COFAG **NICHT** zwischen Miete oder Pacht unterscheidet und somit für beides dieselben Kriterien zur Anwendung bringt. Die Regelungen sind folglich für sämtliche Bestandszinse – unerheblich ob Miete oder Pacht – in gleicher Weise anzuwenden.

Voraussetzungen für die Berücksichtigung von Mieten/Pachten

In der Ausgabe 1/2022 haben wir Sie über die „neuen“ Voraussetzungen zur Berücksichtigung von Mieten/Pachten aufgrund der Änderung der jeweiligen Zuschussrichtlinien informiert. Die ehemals gesondert veröffentlichten FAQs zur Berücksichtigung von Bestandszinsen (Mieten und Pachten) wurden nunmehr in die FAQ-Sammlung der einzelnen Zuschussprodukte aufgenommen. Im Zuge dessen wurden auch einzelne Konkretisierungen und Nachschärfungen vorgenommen.

²⁹ KStR Rz 1096.

³⁰ KStR Rz 1348 bis 1349e.

³¹ KStR Rz 1127 sowie 1266af.

³² KStR Rz 784, 812 und 855.

Voraussetzung für die Anerkennung von Vereinbarungen zwischen Bestandgeber und Bestandnehmer ist, dass es sich um eine fremdübliche, rechtswirksam abgeschlossene Vereinbarung handeln muss, die eine endgültige Einigung beinhaltet und im Zeitpunkt des Abschlusses (ex-ante-Betrachtung) eine sachgerechte Bestandzinsminderung beinhaltet. Dabei gilt:

- **Rechtswirksam abgeschlossene Vereinbarung:** Neben schriftlichen Vereinbarungen sind auch mündliche Vereinbarungen mit entsprechendem Nachweis geeignet (zB Überweisungsbestätigung).
 - **Fremdvergleichsgrundsatz:** Bei Vereinbarungen zwischen fremden Dritten wird grundsätzlich Fremdüblichkeit vermutet.
- Hinweis:** Die FAQs sehen vor, dass ein Naheverhältnis neben den bekannten steuerlichen Merkmalen (bei familiärer Verbindung oder beteiligungsmäßiger Verflechtung) auch bei einer intensiven geschäftlichen Verbindung gegeben sein kann.
- **Endgültige Einigung:** Vorläufige Vereinbarungen sind nicht ausreichend. Allerdings kann eine vorläufige Vereinbarung in eine endgültige Vereinbarung umgewandelt werden
 - **Sachgerechte Bestandzinsminderung:** Dieses Kriterium wird nicht klar definiert. Im Sinne einer Negativabgrenzung wird lediglich ausgeführt, dass keine sachgerechte Reduktion vorliegt, wenn eine Minderung für Zeiträume außerhalb behördlicher Betretungsverbote vereinbart wurde und im Gegenzug für den Zeitraum behördlicher Betretungsverbote keine zusätzliche Minderung vereinbart wird. **Wesentlich ist auch die ex-ante-Betrachtung** (= Betrachtung im Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung): Vereinbarungen, welche vor Veröffentlichung der ersten OGH-Entscheidungen getroffen wurden, werden uE anders zu beurteilen sein, als Vereinbarungen, welche aktuell abgeschlossen werden (eine nicht zu erwartende Weiterentwicklung der OGH-Judikatur oder unvorhergesehene Veränderungen beim Bestandobjekt sind nämlich im Rahmen dieser ex-ante-Betrachtung nicht zu berücksichtigen).

War das Bestandsobjekt **aufgrund der behördlichen Betretungsverbote in der Nutzbarkeit beschränkt** und liegt **keine geeignete** (= den obenstehenden Kriterien entsprechende) **Vereinbarung** vor, ist die tatsächliche Nutzbarkeit mittels anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen, wobei vereinfachend auf den dem Bestandsobjekt zuzurechnenden Umsatzausfall abgestellt werden kann. Eine flächenmäßige Aufteilung und anteilige Berücksichtigung des Bestandzinses ist nur möglich, wenn diese dem Bestandvertrag zu entnehmen ist, wobei **neben der anteiligen Fläche auch der anteilige Bestandzins** gesondert ausgewiesen sein muss. Erleichternd wurde hierzu nur noch ergänzt, dass von einem behördlichen Betretungsverbot betroffene Flächen bei der Berechnung der tatsächlichen Nutzbarkeit außer Ansatz bleiben können, wenn klar und nachvollziehbar nachgewiesen werden kann, welcher Teil des Bestandzinses auf diese Flächen entfällt. Beispiele für einen solchen Nachweis wären: Nebenvereinbarungen, Zusatzvereinbarungen uä.

Insgesamt sind die Regelungen nach wie vor komplex und es bleiben praktische Fragen offen. Es ist daher jedenfalls zu empfehlen, die bisher gesetzten Maßnahmen zur Schadensminderungspflicht sorgfältig zu dokumentieren, Vereinbarungen zur Reduktion der Miete/Pacht hinsichtlich der geforderten Kriterien zu überprüfen und insbesondere bei mündlichen Vereinbarungen auf eine gute Nachweisbarkeit zu achten (zB Gesprächsprotokoll mit Überweisungsbestätigung usgl.).

In Zusammenhang mit den Schadensminderungspflichten ist zudem zu beachten, dass in den neuen FAQs explizit festgehalten wird, dass die Regelungen zur Beurteilung einer sachgerechten Reduktion der Miete/Pacht **losgelöst** von der (zukünftigen) Entwicklung der **OGH-Rechtsprechung** zu sehen sind.

Hinweis: Während es bisher empfehlenswert war, auf die weitere Entwicklung der Rechtsprechung zu warten, um hier auch bessere Verhandlungspositionen beim Vermieter / Verpächter zu erzielen, kann dies künftig auch nachteilig sein. Förderrechtlich wurden nämlich eigene Regelungen geschaffen. Daher ist es möglich, dass trotz erfolgloser Klage und somit einer Verpflichtung zur Zahlung eines Miet- / Pachtzinses dennoch kein Zuschuss für Zeiträume behördlicher Betretungsverbote gewährt wird.

Exkurs: Verlängerung des NPO-Unterstützungsfonds für das 1. Quartal 2022

Um die Non-Profit-Organisationen weiterhin bestmöglich zu unterstützen, wurde der NPO-Fonds bis Ende März 2022 verlängert. Die Anträge für das 1. Quartal 2022 können auskunftsgemäß ab Juni 2022 über <https://antrag.npo-fonds.at> gestellt werden. Die diesbezügliche Verordnung wurde bis dato noch nicht erlassen.

6 FERIENJOBS UND STEUERPFLICHT

Welche Formen von Ferienjobs gibt es?

- Ferialjob**

Arbeiten Schüler oder Studenten im Sommer, gelten sie wie alle anderen als Arbeitnehmer. Sie sind unbedingt vor Arbeitsantritt vom Dienstgeber bei der ÖGK anzumelden. Es gelten alle arbeitsrechtlichen Bestimmungen wie insbesondere der Kollektivvertrag und das Sozial-Dumpinggesetz. Über der Geringfügigkeitsgrenze von € 485,85 pro Monat sind die Ferial-Arbeitnehmer vollversichert, ihre Beitragsmonate werden bei der Pensionsberechnung mitberücksichtigt.

- Echte Ferialpraktikanten**

(Ferial)Praktikanten absolvieren ein Praktikum im Rahmen ihres Schul- oder Studienplans. Volontäre arbeiten freiwillig im Unternehmen mit. In beiden Fällen steht der Ausbildungscharakter im Vordergrund. Im Übrigen besteht keine Arbeitsverpflichtung und kein Anspruch auf ein Mindestgehalt. Es liegt nach Ansicht von Arbeitsrechtsexperten ein Ausbildungsvertrag und kein Dienstvertrag vor. Dennoch empfiehlt es sich, eine Anmeldung bei der ÖGK in Höhe des vereinbarten Taschengeldes vorzunehmen, um etwaige Nachforderungen seitens der ÖGK zu vermeiden.

Eine Sonderstellung nehmen Praktikanten in der Hotellerie und dem Gastgewerbe ein. Hier gilt das Pflichtpraktikum als echtes Dienstverhältnis, das entsprechend dem Kollektivertrag in Höhe der Lehrlingsentschädigung entlohnt werden muss.

- Schnuppertage**

Für Schüler, die eine individuelle Berufsorientierung während oder außerhalb der Unterrichtszeit absolvieren, gibt es die Möglichkeit sogenannter Schnuppertage. Grundsätzlich sind Schüler durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung abgesichert. Besteht keine Schulpflicht (mehr), hat eine Anmeldung als Volontär bei der AUVA zu erfolgen. Solche Berufsschnuppertage dürfen maximal fünf Tage pro Betrieb und maximal 15 Tage je Schüler innerhalb eines Kalenderjahres andauern.

- Ferienjobs - was dürfen Kinder dazuverdienen?**

Wenn Kinder mit Sommerjobs ihr eigenes Geld verdienen wollen, laufen Eltern Gefahr, die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag zu verlieren.

- **Kinder bis zur Vollendung des 19. Lebensjahres** dürfen **ganzjährig beliebig viel** verdienen, ohne dass bei den Eltern die Familienbeihilfe und der Kinderabsetzbetrag gefährdet sind.
- **Kinder über 19 Jahre** müssen darauf achten, dass das zu versteuernde Einkommen (jährliches Bruttoentgelt ohne 13. und 14. Gehalt nach Abzug von Sozialversicherungsbeiträgen, Werbungskosten, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen) **€ 15.000** nicht überschreitet, um die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag nicht zu verlieren. Dies gilt unabhängig davon, ob das Einkommen in den Ferien oder außerhalb der Ferienzeit erzielt wird.
Sollte das zu versteuernde Einkommen des Kindes € 15.000 überschreiten, wird die Familienbeihilfe um den **übersteigenden Betrag vermindert** und ist zurückzuzahlen. Auch beim Bezug von **Studienbeihilfen** können Studenten bis zu € 15.000 dazuverdienen.

TIPP: Eine **Arbeitnehmerveranlagung** für Niedrigverdiener bringt auf jeden Fall die Erstattung von bis zu 50% der Sozialversicherungsbeiträge (sogenannte Negativsteuer). In den meisten Fällen wird diese im Wege der antragslosen Veranlagung seitens des Finanzamts im Folgejahr erledigt.

7 GEWINNAUSSCHÜTTUNG UND GSVG-PFLICHT

Gewinnausschüttungen an Gesellschafter-Geschäftsführer³³ (GesGF) einer GmbH unterliegen seit jeher der **Beitragspflicht nach dem GSVG**, sofern aufgrund dieser Tätigkeit nicht schon eine ASVG-Pflichtversicherung vorlag. Seit Jänner 2016 müssen Ausschüttungen an GSVG-pflichtige GesGF einer GmbH auch verpflichtend bei der Kapitalertragssteueranmeldung (KESt-Anmeldung) angegeben werden. Eine Rechtsgrundlage für die Durchführung des Datenaustauschs zwischen den Finanzbehörden und der Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen (SVS) gibt es seit Februar 2020.

7.1 Datenaustausch

Auf Verordnungsbasis³⁴ sollten seither folgende Daten aus der KESt-Anmeldung der SVS elektronisch zur Verfügung gestellt werden:

- Sozialversicherungsnummer des GSVG-pflichtigen GesGF
- Name des GSVG-pflichtigen GesGF
- Bruttbetrag der Gewinnausschüttung

Die Übermittlung der Daten konnte aus technischen Gründen schließlich erst Ende 2021 tatsächlich aufgenommen werden. Nunmehr ist die SVS auch faktisch in der Lage, für zugeflossene Gewinnausschüttungen die entsprechenden Sozialversicherungsbeträge den GesGF vorzuschreiben. Dies gilt rückwirkend für Gewinnausschüttungen, die seit 1.1.2019 zugeflossen sind.

7.2 Information der SVS

Aufgrund der derzeitigen Rechtslage übermittelt die Finanzbehörde die Ausschüttungsdaten grundsätzlich nur dann, wenn eine Veranlagung zur Einkommensteuer (mit Einkünften aus

³³ Die Funktion eines Geschäftsführers kann entweder durch einen Mann oder eine Frau ausgeübt werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden im Text nicht beide Bezeichnungen verwendet.

³⁴ Verordnung betreffend die Durchführung der Übermittlung von Einkommensteuerdaten an die Sozialversicherungsanstalt (idF BGBl II 38/2020)

selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb) erfolgt. Andernfalls werden derzeit keine Ausschüttungsdaten an die SVS übermittelt!

Die übermittelten Daten stammen dabei ausschließlich **aus den entsprechenden Angaben in der KESt-Anmeldung**. Die SVS überprüft diese Angaben grundsätzlich nicht. Wird ein Einkommensteuerbescheid inkl. Ausschüttungen übermittelt, werden diese bei der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage berücksichtigt. Zur Nachvollziehbarkeit der Berücksichtigung bei der Berechnung der Beitragsgrundlage werden die Ausschüttungen gegebenenfalls in der online einsehbaren Erklärung zur Feststellung der Beitragsgrundlage (BGRL-Info) extra angeführt. Resultiert eine übermittelte Ausschüttung jedoch nicht aus einer GSVG/FSVG-pflichtigen Erwerbstätigkeit, so kann die SVS mit entsprechender Begründung um Überprüfung ersucht werden.

7.3 Die SVS vertritt aktuell folgende Rechtsansicht:

1. Liegt eine **Pflichtversicherung** nach § 2 Abs 1 Z 3 GSVG oder § 2 Abs 2 FSVG als GesGF der ausschüttenden GmbH vor, so ist die **Ausschüttung beitragspflichtig**. Dies gilt unabhängig davon, ob es eine Vergütung der Geschäftsführer-Tätigkeit über selbständige oder nichtselbständige Einkünfte gibt oder nicht.
2. Liegt aufgrund einer anderen selbständigen Tätigkeit eine Pflichtversicherung nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG (**Neuer Selbstständiger**) aufgrund einer abgegebenen Versicherungserklärung (Überschreitung der Versicherungsgrenze) im Ausschüttungsjahr bereits vor und ist die Tätigkeit als Geschäftsführer einer GmbH nicht bekannt, so ist die Ausschüttung **nur beitragspflichtig, wenn** eine (nicht nach dem ASVG versicherte) **Tätigkeit als Geschäftsführer der GmbH** vorliegt und (auch) aufgrund der Geschäftsführung nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG relevante **Einkünfte (§ 22 Z 1 bis 3 und 5 und/oder § 23 EStG)** vorliegen. Da in der KESt-Anmeldung erklärt wird, dass genau diese Konstellation (GSVG-pflichtige Tätigkeit als GesGF einer GmbH) vorliegt, erfolgt eine Überprüfung durch die SVS nur auf Ersuchen.
3. Liegt im Ausschüttungsjahr noch keine GSVG-Versicherung vor und wird ein Einkommensteuerbescheid mit Einkünften aus selbständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb inkl. Ausschüttungen übermittelt, gilt das unter Punkt (2) dargelegte. Werden gegenüber der SVS keine gegenteiligen Angaben zu der den Einkünften zugrunde liegenden Tätigkeit gemacht, wird aufgrund der Angaben in der KESt-Anmeldung davon ausgegangen, dass eine GSVG-pflichtige Tätigkeit als GesGF einer GmbH vorliegt. Die Ausschüttung ist somit beitragspflichtig. Ein Gegenbeweis ist jedoch möglich.
4. **Ausschüttung per se** können keine Versicherung nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG begründen.

Ergibt sich durch die **Berücksichtigung der nachgemeldeten Ausschüttungen** eine **Erhöhung** einer bereits **endgültig festgestellten Beitragsgrundlage**, so wird die Beitragsdifferenz bei laufend Versicherten im Rahmen der vier Quartalsvorschreibungen des Jahres 2022 in vier Teilbeträgen vorgeschrieben. Je nachdem, ob eine allgemeine Nachforderung bereits vorgeschrieben wurde oder nicht, erfolgt dies getrennt (nur die aus der Ausschüttung resultierende Beitragsdifferenz) oder gemeinsam mit der ursprünglichen Nachbelastung (gesamte Beitragsdifferenz). Ergab die **Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage eine Gutschrift** und führt die Nachmeldung der Ausschüttungen zu einer Erhöhung der endgültigen Beitragsgrundlage, so wird die aus der Ausschüttung resultierende Beitragsdifferenz ebenfalls in vier Teilbeträgen vorgeschrieben. Bei **bereits beendeter Versicherung** (Stornofall) erfolgt die Vorschreibung hingegen zur Gänze **im ersten Quartal 2022**.

7.4 Besonderheiten betreffend Pensionen

- Ausnahme betreffend die sog „**Versteinerung**“: Betrifft die Nachmeldung der Ausschüttungen Zeiträume, für die iZm einem Pensionsfeststellungsverfahren vorläufige Beitragsgrundlagen³⁵ „versteinert“ wurden, erfolgt aufgrund der Ausschüttungen **keine Änderung der Beitragsgrundlage**.
- **Hinweis:** Laut SVS ist nicht auszuschließen, dass aufgrund der Berücksichtigung der Ausschüttungen **rückwirkend** eine **Pflichtversicherung** nach § 2 Abs 1 Z 4 GSVG festgestellt wird und diese Pflichtversicherung gegebenenfalls **pensionsschädlich** ist. Ob Pensionsleistungen gegebenenfalls zurückgefordert werden können, wird im Einzelfall entschieden.
- **Besondere Höherversicherung** (für erwerbstätige Pensionisten): Sind aufgrund der Ausschüttungen endgültige Beitragsgrundlagen für Zeiträume ab dem Pensionsstichtag (sind nicht von der Versteinerung betroffen) zu erhöhen, ist grundsätzlich auch die besondere Höherversicherung anzupassen.
- Ausschüttungen stellen nur ausnahmsweise **Erwerbseinkommen iSd Pensionsversicherung** dar, die Beurteilung erfolgt im Einzelfall.
- Bei Ausschüttungen handelt es sich um anrechenbares Nettoeinkommen iZm der **Ausgleichszulage**.

8 REPARATURBONUS

Um Ressourcen zu schonen und eine nachhaltige Lebensweise zu fördern, hat die Bundesregierung den **Reparaturbonus** eingeführt. Die Reparatur alter Geräte vermeidet übermäßigen Abfall und ist oft günstiger als eine Neuanschaffung. Daher fördert die Bundesregierung die Reparatur von alten Elektro- und Elektronikgeräten, die üblicherweise **in privaten Haushalten verwendet** werden. Dazu zählen beispielsweise: Kaffeemaschine, Waschmaschine, Fernsehgeräte, aber auch kleinere Geräte wie Wasserkocher, Haarfön, Bohrmaschinen, Smartphones, Notebooks etc.

Der Reparaturbonus beträgt **bis zu 50% der Reparaturkosten, jedoch maximal € 200 je Reparatur** und ist seit dem 26.4.2022 beantragbar.

Die Voraussetzungen für die Erlangung des Bonus sind:

- Privatperson mit Wohnsitz in Österreich
- Defektes Elektro- oder Elektronikgerät, welches im Eigentum der Privatperson steht und nicht gemietet oder geliehen ist
- Reparatur wird von einem Partnerbetrieb durchgeführt

Unter www.reparaturbonus.at kann der Reparaturbonus (Bon) beantragt werden, der nach Ausstellung innerhalb von drei Wochen bei einem Partnerbetrieb eingelöst werden muss, da er ansonsten verfällt. Danach kann jederzeit ein neuer Bon beantragt und eingelöst werden. Pro Reparatur kann ein Bon eingelöst werden. Haben Sie also mehrere defekte Geräte, können Sie je Gerät einen Bon einlösen. Der Reparaturbonus ist so lange beantragbar, solange Fördermittel vorhanden sind (insgesamt € 60 Mio stehen bis 31.12.2023 zur Verfügung).³⁶

³⁵ § 25 Abs 7 GSVG.

³⁶ https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/energie_sparen/reparaturbonus.html; www.reparaturbonus.at.

TIPP: Bevor Sie ein Reparaturunternehmen beauftragen, vergewissern Sie sich, dass dieses auch ein Partnerunternehmen ist, da der Bon sonst nicht eingelöst werden kann.³⁷

9 MIETRECHT

9.1 Mietrecht – Richtwerte und (erneute) Erhöhung Kategoriebeträge

Die mit **1.4.2021** gesetzlich vorgesehene und auf Grund der Corona-Pandemie verschobene **Wertanpassung der Richtwerte und Kategoriebeträge** wurde vom Gesetzgeber am 31.3.2022 durchgeführt.³⁸ Für Mieter in einer Wohnung, die dem Vollanwendungsbereich des MRG unterliegt, gelten künftig folgende **Richtwerte** in (€/m²):

	Bgld	Ktn	NÖ	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Wien
Richtwert/m ²	5,61	7,20	6,31	6,66	8,50	8,49	7,50	9,44	6,15

Bei den Kategoriebeträgen läuft die Wertsicherungsberechnung im Hintergrund weiter und wirkt somit werterhaltend für die Vermieter. Die allgemeine Valorisierungsregel des MRG besagt nämlich, dass immer dann eine Anpassung stattzufinden hat, wenn sich der Index des VPI 2000 seit der letzten Erhöhung (hier: Basis Dezember 2020 ab 1.4.2022) um mehr als 5% verändert.

Diese (erneute) Schwellenwertüberschreitung des Index fand bereits im Februar 2022 statt und wurde im April 2022 verlautbart. Daher ist eine Valorisierung der Kategoriebeträge frühestens ab dem übernächsten Monatsersten des auf die Verlautbarung folgenden Monats, nämlich dem 1.6.2022 gesetzlich vorgesehen. Diese weitere Anpassung wurde nun vom Gesetzgeber durchgeführt.³⁹

Die seit dem 1.6.2022 gültigen Kategoriebeträge können Sie folgender Liste entnehmen (in €/m²):

	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D brauchbar	Kategorie D unbrauchbar
NEU ab 1.6.2022	4,01	3,01	2,00	2,00	1,00
seit 1.5.2022	3,80	2,85	1,90	1,90	0,95

Bei aufrechten Mietverträgen wird die Anhebung des Kategoriemietzinses **frühestens ab dem 5.7.2022** möglich sein. Dafür sind folgende Voraussetzungen notwendig:⁴⁰

- Vertragliche Wertsicherungsvereinbarung.
- Ein Erhöhungsbegehr muss schriftlich erfolgen und nach dem 1.6.2022 abgesendet werden.
- Das Schreiben muss spätestens 14 Tage vor dem Fälligkeitstermin beim Mieter einlangen (E-Mail oder Fax ist ausreichend).
- Langt das Begehr zu spät ein, ist die Anhebung erst zum nächsten Fälligkeitstermin möglich.

³⁷ Partnerbetriebe finden Sie auf: <https://www.reparaturbonus.at/#suche>.

³⁸ BGBI II 2022/137 und 138.

³⁹ BGBI II 2022/209, § 16 Abs 6 MRG vom 1.6.2022.

⁴⁰ Vgl § 16 Abs 9 MRG.

Die Erhöhung der Kategoriebeträge hat nicht nur direkte Auswirkungen auf die zu entrichtenden Mietzinse, sondern **erhöht** auch (in vielen Fällen) die **Verwaltungskostenpauschale** der Hausverwaltungen und führt dadurch insgesamt zu höheren **Betriebskosten**, welche wiederum der Mieter zu tragen hat.

9.2 Update Ukraine – Vermietung von Wohnräumen an Flüchtlinge

Das BMF⁴¹ hat am 6.5.2022 eine Information zu steuerrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Unterstützung von Flüchtlingen aus der Ukraine veröffentlicht. Bei der **Vermietung von Wohnräumen an Flüchtlinge** kommt es zu folgenden unterschiedlichen Fallkonstellationen:

Vermietung durch Privatpersonen

a) Vermietung, wenn bisher keine Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt wurden

- Erfolgt die Vermietung **unentgeltlich**, liegt **keine** steuerlich relevante Einkunftsquelle vor. Es ist somit keine Erfassung in der Steuererklärung erforderlich.
- Erfolgt die Vermietung **entgeltlich**, ist entscheidend, ob durch die Vermietung ein Verlust oder Gewinn (Überschuss) erzielt wird. Sofern ein Verlust erzielt wird, ist ebenfalls keine Erfassung in der Steuererklärung erforderlich (keine Einkunftsquelle, da Liebhaberei). Wird ein Überschuss erzielt, liegen steuerpflichtige Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor.

b) Vermietung, wenn bereits Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt wurden

- Erfolgt die Vermietung einer ansonsten leerstehenden Wohnung befristet **unentgeltlich**, führt dies zu keiner Änderung der Bewirtschaftungsart (Liebhaberei), wenn die Unterkunft für höchstens zwölf Monate unentgeltlich überlassen wird. Es liegen weiterhin Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung vor.
- Erfolgt die Vermietung **entgeltlich**, liegen weiterhin Einkünfte aus Vermietung vor, selbst wenn durch die Vermietung ein Verlust erzielt wird. Voraussetzung ist, dass die verlustbringende Überlassung einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreitet.

c) Vermietung, wenn Zusatzleistungen erbracht werden

In diesem Fall liegen grundsätzlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb vor, sofern ein Gewinnstreben ableitbar ist. Bei Verlusten ist mangels Gewinnstreben jedoch von Liebhaberei auszugehen. Die Verluste sind steuerlich unbeachtlich.

Bei Überlassung durch Körperschaften gelten die Ausführungen zum Bestehen und Fortbestand einer Einkunftsquelle analog zu den Ausführungen betreffend Privatpersonen.

10 AKTUELLE HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

• VwGH: Abtretung eines Anteils an einer grundstückshaltenden KG kann ImmoEST auslösen⁴²

Werden Anteile an einer grundstückshaltenden KG abgetreten, so wird auf Grund des Durchgriffsprinzips dies als (anteilige) Übertragung des Grundstücks angesehen. Wird ein Kommanditanteil an einer grundstückshaltenden KG, welcher im Privatvermögen gehalten wird, veräußert, so löst dies Immobilienertragsteuer aus.

⁴¹ BMF vom 6.5.2022, 2022-0.335.782.

⁴² VwGH Ra 2020/15/0036 vom 3.2.2022.

- **VwGH: Haftet der Parteienvertreter für die ImmoEST?⁴³**

Im vorliegenden Fall wurde ein Rechtsanwalt zur Haftung für die Immobilienertragsteuer herangezogen, weil das Finanzamt ihm vorwarf, die ImmoEST falsch berechnet zu haben. Es wurde allerdings nicht behauptet, dass die Haftungsvoraussetzungen dafür vorliegen.

Eine Haftung des Parteienvertreters kommt nur dann in Frage, wenn der Parteienvertreter „wider besseren Wissens auf Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen“ gehandelt hat. Da weder das Finanzamt noch das BFG auf diese Tatbestandsvoraussetzung eingegangen sind, war die Entscheidung als inhaltlich rechtswidrig aufzuheben. Eine Auslegung für das Handeln „wider besseren Wissens auf Grundlage der Angaben des Steuerpflichtigen“ lässt der VwGH allerdings offen.

- **VwGH: Ablöse bei einem Fruchtgenussrecht und Veräußerungs- und Belastungsverbot⁴⁴**

Wird ein Fruchtgenussrecht entgeltlich abgelöst, so ist dies grundsätzlich ein nicht steuerbarer Vorgang. Die Ablöse eines Veräußerungs- und Belastungsverbots hingegen, ist – als nicht übertragbares Recht – ein steuerbarer Vorgang gemäß § 29 EStG. Werden nun beide Rechte in einem Vorgang verkauft, so ist das **Entgelt entsprechend den Rechten aufzuteilen**. Da eine Bewertung eines Veräußerungs- und Belastungsverbots in der Regel nicht möglich ist, hält der VwGH die *Differenzmethode* (Entgelt minus Ertragswert des Fruchtgenussrechts) in diesem Fall für angemessen.

- **VwGH: Beschwerdevorentscheidung als Voraussetzung für die Entscheidungspflicht beim BFG⁴⁵**

Die Entscheidungspflicht des BFG über eine Beschwerde tritt erst dann ein, wenn die Abgabenbehörde eine Beschwerdevorentscheidung erlassen hat und gegen diese ein Vorlageantrag gestellt wird. Eine Beschwerdevorentscheidung hat dann nicht zu erfolgen, wenn das Unterlassen beantragt wird **und** wenn die Bescheidbeschwerde innerhalb von drei Monaten ab Einlangen dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird. Die Voraussetzungen müssen daher **kumulativ** erfüllt sein. Im vorliegenden Fall wurde das Unterlassen der Beschwerdevorentscheidung nicht beantragt und daher war das BFG für eine Entscheidung (noch) nicht zuständig.

- **VwGH: Die UID-Nummern beim Dreiecksgeschäft⁴⁶**

Im vorliegenden Fall hat eine in der Schweiz ansässige GmbH Rohöl aus Italien nach Slowenien verkauft und direkt versendet. Die Schweizer GmbH verfügt neben einer österreichischen UID-Nummer, die beim vorliegenden Dreiecksgeschäft verwendet wurde, auch über eine slowenische UID-Nummer. Das bloße Vorhandensein einer slowenischen UID-Nummer ist für ein ordnungsgemäßes Dreiecksgeschäft nicht schädlich, da es lediglich relevant ist, welche UID-Nummer tatsächlich verwendet wird.

- **VwGH: Verfahrensfehler können Revisionszulassungsgründe sein⁴⁷**

Können schwerwiegende Verfahrensfehler den Ausgang eines Verfahrens beeinflussen, so kann dies zur Zulässigkeit einer (außerordentlichen) Revision führen. Das zentrale Thema in den vorliegenden beiden Fällen war die **grob fehlerhafte Beweiswürdigung**. Im ersten Fall wurden vom Steuerpflichtigen genannte Zeugen ohne Begründung nicht angehört, im zweiten Fall wurde der Steuerpflichtige von verwendeten Beweismitteln (hier:

⁴³ VwGH Ro 2022/15/0004 vom 9.2.2022.

⁴⁴ VwGH Ra 2021/13/0117 vom 24.1.2022.

⁴⁵ VwGH Fr 2021/16/0005 vom 25.1.2022.

⁴⁶ VwGH Ro 2020/15/0003 vom 15.12.2021.

⁴⁷ VwGH Ra 2019/15/0019 vom 1.3.2022; VwGH Ra 2020/15/0074 vom 19.5.2021; VwGH Ra 2021/13/0110 vom 7.3.2022; VwGH Ra 2020/15/0010 vom 8.3.2022.

Aussage von Auskunftspersonen gem Finanzpolizei) nicht in Kenntnis gesetzt (sogenannte „geheime Beweise“). In beiden Fällen ist der VwGH zum Schluss gekommen, dass diese grob fehlerhafte Beweiswürdigung **wesentlich für den Ausgang der Verfahren** war, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass das BFG bei einer ordnungsgemäßen Beweiswürdigung zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre.

- **VwGH: Veränderung der organisatorischen Struktur beim Mantelkauf⁴⁸**

Im vorliegenden Fall hat der VwGH festgehalten, dass der **Mantelkaufatbestand nur dann erfüllt ist, wenn eine nicht bloß formelle, sondern tatsächliche Änderung der organisatorischen Struktur gegeben** ist. Dies ist dann der Fall, wenn zwar die bislang beschäftigten Geschäftsführer beibehalten werden, jedoch die wesentlichen Entscheidungen von einer anderen Person getroffen werden. Im vorliegenden Fall war die Konstellation umgekehrt, da eine weitere Person als Geschäftsführer zu den bestehenden Altgeschäftsführern hinzutrat. Eine Feststellung durch den VwGH, ob eine Veränderung der organisatorischen Struktur vorlag, konnte nicht getroffen werden, da nicht genug Sachverhaltsfeststellungen bezüglich des Umfangs der Entscheidungsgewalt der „neuen“ Geschäftsführung erhoben wurden.

11 TERMINE BIS SEPTEMBER 2022

Termin 30.9.2022

- **Vorsteuerrückerstattung aus EU-Staaten**

Für die Erstattung von Vorsteuern des Jahres 2021 aus **EU-Mitgliedsstaaten** endet die Frist am **30.9.2022**. Die Anträge sind über **FinanzOnline** einzureichen. Dabei gilt es, die Vorsteuerabzugsfähigkeit nach den im jeweiligen EU-Mitgliedsstaat geltenden Regelungen zu beachten. Grundsätzlich sind **Rechnungen** mit einer Bemessungsgrundlage von mind € 1.000 bzw Tankbelege über € 250 einzuscannen und dem Antrag als **PDF-File** beizufügen. Beachten Sie die maximale Datengröße bei Einreichung über FinanzOnline von 5 MB und 40 Belegen je Antrag.

Unterjährig gestellte Anträge müssen Vorsteuern von **zumindest € 400** umfassen. Bezieht sich ein Antrag auf ein **ganzes Kalenderjahr** bzw auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres, so müssen die Erstattungsbeträge **zumindest € 50** betragen.⁴⁹

Im Zuge der Bearbeitung der Anträge durch die ausländischen Finanzbehörden kommt es oft zu **Rückfragen oder ergänzenden Unterlagenanforderungen, wofür eine Nachfrist von einem Monat** eingeräumt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Nachfrist reagieren die ausländischen Behörden häufig mit einer Ablehnung der eingereichten Anträge mit der Begründung, dass die Frist für die Nachreichung der Unterlagen nicht eingehalten wurde. Der **EuGH⁵⁰** stellt dazu klar, dass es sich bei der **Frist für die Beantwortung allfälliger Rückfragen um keine Ausschlussfrist handelt**. Dies bedeutet, dass bei Nichteinhaltung der Nachfrist die Finanzbehörde nicht berechtigt ist, die zugrundeliegenden Vorsteuererstattungsanträge endgültig abzulehnen.

- **Frist für den Jahresabschluss 2021 vom 30.9. 2022 auf 31.12.2022 verlängert**

Kapitalgesellschaften und „kapitalistische Personengesellschaften“ (zB GmbH & Co KG), bei denen keine natürliche Person als unbeschränkt haftender Komplementär

⁴⁸ VwGH Ra 2019/13/0008 vom 15.12.2021.

⁴⁹Information Vorsteuererstattung Nordirland: <https://www.gov.uk/guidance/claim-vat-refunds-in-northern-ireland-or-the-eu-if-youre-established-in-northern-ireland-or-in-the-eu>.

⁵⁰ EuGH vom 2.5.2019, C-133/18.

fungiert, sind verpflichtet, ihren Jahres-/Konzernabschluss spätestens fünf Monate nach dem Bilanzstichtag aufzustellen und spätestens nach neun Monaten an das Firmenbuchgericht zu übermitteln. Auf Initiative der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer konnten die Aufstellungs- und Offenlegungsfristen für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 erneut um drei Monate verlängert werden⁵¹. Für die folgenden Bilanzstichtage gelten Einschleifregelungen. Eine Übernahme ins Dauerrecht ist in Diskussion.

Für die Übermittlung von Jahresabschlüssen⁵² gilt nach der aktuellen Verordnung⁵³ über den elektronischen Rechtsverkehr, dass Jahresabschlüsse grundsätzlich in strukturierter Form an das Firmenbuch zu übermitteln sind. Dies erfolgt in der Regel mittels XML-Datei über FinanzOnline.

Für **Kleinunternehmen** und kleine Kapitalgesellschaften steht auf der Webseite des BMJ ein ausfüllbares Webformular zur Verfügung, das ebenfalls die nötige XML-Datei als Basis des Formblattes erzeugt.⁵⁴

Im Detail ergeben sich daher folgende Fristen:

	normal	Verlängerung	normal	Verlängerung
Bilanzstichtag	Aufstellung		Offenlegung	
31.12.2021	31.5.2022	30.9.2022	30.09.2022	31.12.2022
31.1.2022	30.6.2022	30.9.2022	31.10.2022	31.12.2022
28.2.2022	31.7.2022	30.9.2022	30.11.2022	31.12.2022
31.3.2022	31.8.2022	30.9.2022	31.12.2022	31.12.2022
30.4.2022	30.9.2022	30.9.2022	31.1.2023	31.1.2023
31.5.2022	31.10.2022	31.10.2022	28.2.2023	28.2.2023
30.6.2022	30.11.2022	30.11.2022	31.3.2023	31.3.2023

⁵¹ BGBI I 72/2022 vom 10.6.2022.

⁵² und andere Unterlagen gem § 277 bis 281 UGB.

⁵³ VO der Bundesministerin für Justiz über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2021), BGBI II 587/2021.

⁵⁴ <https://portal.justiz.gv.at/at.qv.justiz.formulare/user/formular.aspx?pid=e12741c8d5cc4eb690bc0c7f7490e776&pn=Befd43dc77bef459688eff6f143ea2264>